

RS Vwgh 1987/6/16 87/11/0035

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1987

Index

KFG

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §10 Abs1

AVG §9

KFG 1967 §64 Abs2

Rechtssatz

Ein Minderjähriger ist in Ansehung der jeweiligen Lenkerberechtigung ab Erreichen des gesetzlich vorgesehenen Mindestalters selbstständig handlungsfähig. Daher ist zur Erteilung einer Lenkerberechtigung (§ 64 Abs 2 KFG) weder ein Antrag noch die Zustimmung (oder nachträgliche Genehmigung) des gesetzlichen Vertreters des noch minderjährigen Bewerbers erforderlich. Daraus folgt zum einen, dass ein Bescheid, mit dem über den Antrag eines Minderjährigen auf Erteilung einer Lenkerberechtigung abgesprochen wird, nur diesem (und nicht auch seinem gesetzlichen Vertreter) zuzustellen, wenn aber nur ein Führerschein ausgestellt wird, dieser ihm auszuhändigen ist. Dabei ist ohne Belang, ob dem Antrag allenfalls nur eingeschränkt Folge gegeben (etwa im Falle von Auflagen oder einer Befristung), oder ob er abgelehnt wird. Zum anderen vermag der Minderjährige die behördliche Entscheidung selbstständig zu bekämpfen, aber auch rechtswirksam auf Rechtsmittel dagegen zu verzichten.

Schlagworte

Minderjährige Vertretungsbefugter physische Person Eigenberechtigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987110035.X03

Im RIS seit

14.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at